

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang

„Biochemistry“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. Mai 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Biochemistry“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 19. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biochemistry“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 23. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 53 vom 28. September 2021), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biochemistry“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 17. März 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 8 vom 28. März 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Biochemistry“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Molekulare Biomedizin, Biochemie oder in einem verwandten Fach nachweisen. In diesem Studiengang müssen die Bewerber*innen eine experimentelle Bachelorarbeit oder eine Bachelorarbeit aus dem Bereich der angewandten Bio-Informatik (in Umfang und Qualitätsniveau vergleichbar mit einer Bachelorarbeit aus dem Studiengang „Molekulare Biomedizin“ der Universität Bonn) absolviert haben.
- (2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen worden sein.
- (3) Bewerber*innen müssen nachweisen, dass zum Erwerb des Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 in mindestens drei der folgenden Bereiche jeweils Module im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-LP absolviert wurden:
 - Chemische Biologie
 - Entwicklungsbiologie
 - Immunologie
 - Genetik
 - Biochemie.
- (4) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.
- (5) Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen die bestandene Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit gemäß Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung nachweisen.
- (6) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (7) Die Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (8) Das Studium wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 bis 3 aber nach Ablegen aller gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen eröffnet, wenn die Eignung für den gewählten Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der

Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, beim Prüfungsausschuss eingereicht wird.“

2. § 12 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Sind zwei Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Lautet lediglich eine Einzelbewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine* ein dritte*r Prüfer*in bestimmt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 4 geregelt.“

3. § 16 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfer*innen als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Regelungen in § 12 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.“

4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Das Ergebnis der Laborübung wird nach Vorgaben dokumentiert, die die* der Prüfer*in vor Beginn des Semesters festgelegt hat. Laborübungen werden von einer* einem Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.“

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.
- b) Abschnitt II Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Abschnitt IV Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- d) Abschnitt V Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfer*innen als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2023 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 2. Mai 2023.

Bonn, den 19. Mai 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch